

Hafentariife

1. Ufergeld

1.1 Das Ufergeld beträgt für jede angefangene Tonne Bruttogewicht:

- für Güter der Güterklassen I und II 0,55 €
- für Güter der Güterklassen III und IV 0,48 €
- für Güter der Güterklassen V 0,33 €
- für Güter der Güterklassen VI 0,28 €
- für gewöhnlichen Sand, Kies und Splitt,
sämtliche unbearbeitet
(Bimssand und Bimskies fallen nicht hierunter) 0,18 €

1.2 Auf das gemäß Ziffer 3 in voller Höhe entrichtete Ufergeld werden folgende Mengenrabatte gewährt:

Wenn der Umschlag im Kalenderjahr

- 1.2.1 500.000 t übersteigt – für jede weitere Tonne 0,02 €
- 1.2.2 ab 1.000.000 t – für jede weitere Tonne 0,02 €
- 1.2.3 ab 1.500.000 t – für jede weitere Tonne 0,03 €

2. Hafenziegelgeld

2.1 Das Hafenziegelgeld beträgt für

2.1.1 Wasserfahrzeuge:

- für die ersten 7 Kalendertage 0,02 €
- danach bis zum Gesamtzeitraum von 30 Kalendertagen 0,04 €
je Tonne Tragfähigkeit
- jedoch mindestens 5,11 €

2.1.2 Schwimmende Anlagen:

- für die ersten 7 Kalendertage 0,03 €
- danach bis zum Gesamtzeitraum von 30 Kalendertagen 0,10 €
je m² eingenommener Fläche
- jedoch mindestens 5,11 €

2.1.3 Bunker- bzw. bzw. Proviantboote außerhalb der Stromhäfen:

- kalenderjährlich 89,50 €

2.1.4 Personenschiffe zum Befahren der Hafengewässer nach Vereinbarung.

2.1.5 Für den landeseigenen Personensteiger am Haus Oberrhein gilt eine separate Anleageordnung.

2.2 Für einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten kann die Entrichtung eines festen Hafenziegelgeldbetrages (Liegeldpauschale) in Höhe von acht vollen Monatsbeiträgen vereinbart werden.